

## Lesefassung

### Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

**Vom 30. Oktober 2020**

(Nds. GVBl. S. 368)

#### Geändert durch

- § 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380)
- Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408)
- Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456)
- Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 488)
- Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 561)
- Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 576)
- Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 3)
- Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26)
- Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55)
- Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 2021 (Nds. GVBl. S. 93)
- Verordnung vom 7. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110)
- Verordnung vom 12. März 2021 (Nds. GVBl. S. 120)
- Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (Nds. GVBl. S. 166)
- Verordnung vom 9. April 2021 (Nds. GVBl. S. 185)
- **Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191)**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Erster Teil

dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; ~~das Testkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen~~ § 5 a Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Testkonzept nach Satz 2 Halbsatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Der Betreiberin oder dem Betreiber

- a) einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
- b) eines Hotels,
- c) eines Campingplatzes,
- d) eines Wohnmobilstellplatzes oder
- e) eines Bootsliegeplatzes

sowie der gewerblichen oder privaten Vermieterin oder dem gewerblichen oder privaten Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt; im Übrigen sind Übernachtungsangebote und Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, zulässig. <sup>2</sup>Bereits vor dem 2. November 2020 angetretene Aufenthalte mit Übernachtungen müssen nicht abgebrochen werden. <sup>3</sup>Ausgenommen von Satz 1 Halbsatz 1 sind Übernachtungen auf Parzellen auf Campingplätzen oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind.

(2 a) <sup>1</sup>Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In Betrieben des Einzelhandels ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
  - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und
  - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche